

Informationen für Kurzzeitpflegegäste - Leistungsentgelte

Leistungsentgelte täglich

Preistabelle Leistungsentgelte **Kurzzeitpflege Doppelzimmer** (gültig ab dem 01.04.2025)

Altenzentrum Rosenberg

Pflegegrad	Unterkunft	Verpflegung	Investitionen	Ausbildungs- umlage	Pflege	Entgelt pro Tag
1	22,32€	17,18€	10,00€	4,96 €	71,27€	125,73€
2	22,32€	17,18€	10,00€	4,96 €	91,37 €	145,83€
3	22,32€	17,18€	10,00€	4,96 €	108,26€	162,72€
4	22,32€	17,18€	10,00€	4,96 €	125,88€	180,34€
5	22,32€	17,18€	10,00€	4,96 €	133,81€	188,27€

Allgemeine Hinweise zur Preistabelle (Nutzen Sie auch die Beratungsangebote Ihrer Pflegekasse):

- Sofern Sie dem Pflegegrad 2,3,4 oder 5 zugeordnet sind, werden die Investitionskosten von der für Sie zuständigen Pflegewohngeldstelle (Kommune) für bis zu 56 Tage im Kalender übernommen.
- Im Rahmen des Gemeinsamen Jahresbetrages nach §42a in Höhe von 3.539,00 € pro Kalenderjahr können Leistungen der Kurzzeitpflege übernommen werden.
- Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden Ihnen in Rechnung gestellt. Diese können in der Regel mit Ihren Ansprüchen nach §45b SGB XI („Entlastungsbetrag“) verrechnet werden.

Informationen für Kurzzeitpflegegäste - Leistungsentgelte

Leistungsentgelte täglich

Preistabelle Leistungsentgelte **Kurzzeitpflege Einzelzimmer** (gültig ab dem 01.04.2025)

Altenzentrum Rosenberg

Pflegegrad	Unterkunft	Verpflegung	Investitionen	Ausbildungs- umlage	Pflege	Entgelt pro Tag
1	22,32€	17,18€	11,12€	4,96 €	71,27€	126,85€
2	22,32€	17,18€	11,12€	4,96 €	91,37€	146,95€
3	22,32€	17,18€	11,12€	4,96 €	108,26€	163,84€
4	22,32€	17,18€	11,12€	4,96 €	125,88€	181,46€
5	22,32€	17,18€	11,12€	4,96 €	133,81€	189,39€

Allgemeine Hinweise zur Preistabelle (Nutzen Sie auch die Beratungsangebote Ihrer Pflegekasse):

- Sofern Sie dem Pflegegrad 2,3,4 oder 5 zugeordnet sind, werden die Investitionskosten von der für Sie zuständigen Pflegewohngeldstelle (Kommune) für bis zu 56 Tage im Kalender.
- Im Rahmen des Gemeinsamen Jahresbetrages nach §42a in Höhe von 3.539,00 € pro Kalenderjahr können Leistungen der Kurzzeitpflege übernommen werden.
- Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden Ihnen in Rechnung gestellt. Diese können in der Regel mit Ihren Ansprüchen nach §45b SGB XI („Entlastungsbetrag“) verrechnet werden.